



Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-28564/2016-48

Liezen, am 22.09.2022

Ggst.: Kundmachung gemäß § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004,
BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022

Kundmachung

**gem. § 30 Abs. 6 Tierschutzgesetz 2004, BGBl. I Nr. 118/2004
in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022**

Aufgefundene Schlange „Königspython“

Nachfolgend abgebildete Schlange Königspython (*P.regius*, Länge ca. 1,20 m, guter körperlicher Allgemeinzustand des Tieres) wurde am 20.09.2022 in Trieben, auf der Pyhrnautobahn A9, ca. 1 bis 2 km nach der Autobahnabfahrt Trieben, Richtungsfahrbahn Graz, auf der Fahrbahn liegend aufgefunden und von einer kundigen Passantin am selben Tag an den Reptilienexperten Werner Stangl, Steirischer Reptilienverein (Telefonnummer: 0664 / 280 12 24) überbracht.



8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

Gemäß § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 hat die Behörde in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich ein aufgefundenes Tier in geeigneter Form kundzutun. Gemäß Abs. 7 leg. cit. wird festgestellt, dass für den Fall, dass der Eigentümer des Tieres binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Auffindung auf der Homepage der Tierschutzbehörde die Rücknahme seines Tieres nicht begehrt, das Eigentum an diesem Tier an einen Dritten übertragen wird.

Abschließend wird festgehalten, dass das oben angeführte aufgefundene Tier derzeit bei Herrn Werner Stangl (Tel. 0664 / 280 12 24) untergebracht wurde und sich gemäß § 30 Abs. 5 TSchG 2004 in der Obhut der Behörde befindet. Gemäß Abs. 8 leg. cit. ist die Ausfolgung des aufgefundenes Tieres an den rechtmäßigen Eigentümer (Tierhalter) nur mit Zustimmung der Behörde erlaubt. *Mit der Bitte um Beachtung.*

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)